

Prüfungssession HS 2018



Prüfung
Verbundprüfung

Prüfungslaufnummer

00624

Matrikelnummer

14-708-861

HS 8



Verbund Herbstsemester 2018: Privatrecht

Korrigiert durch: Prof. Dr. Lorenz Droese

Matrikel-Nr.: 14-708-861

Max. Punktezahl: 60

Erreichte Punktezahl: 15

Note: 3.5

Übersicht:		Maximum	Erreicht
Frage 1	Kaum hat Remo Roth Léonie Lauder die Anweisung gegeben, den Anzug trotz der enttäuschend schlechten Stoffqualität anzufertigen, meldet er sich bei Ihnen und will wissen, ob und gegebenenfalls gestützt worauf er von Tiam Tran Geld zurückfordern könne. Was antworten Sie ihm?	19	9
Frage 2	Remo Roth will den hohen Preis, den Léonie Lauder für den zweiten Anzug verlangt, nicht bezahlen. Er erkundigt sich bei Ihnen nach der Rechtslage. Was antworten Sie ihm?	5	2
Frage 3	Kann Agnes Ahrens das Auto zurückverlangen? Wenn ja: Gestützt worauf?	15	4
Frage 4	Kann Caroline Corleone das Geld, das sie Marco Meier gegeben hat, zurückverlangen? Wenn ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage(n)? Wenn nein, warum nicht?	21	0
Total		60	15

Verbundprüfung HS 2018: Korrekturblatt öffentliches Recht

Matrikelnummer: 14-708-861

Anwendbares Recht und Qualifikation Entzug

Anwendbarkeit des BG über Geldspiele BGS (max. 2 Punkte)	✓
Qualifikation Entzug als Verwaltungssanktion und Voraussetzungen des Entzugs (max. 5 Punkte)	5

Pflichtverletzungen und Gesetzesmässigkeit des Entzugs

Werbung ist aufdringlich und irreführend (max. 5 Punkte)	✓
Versagen des Sozialkonzepts und der Früherkennung. Keine Massnahmen ergriffen (max. 5 Punkte)	1
Keine Spielsperre trotz Überschuldung (max. 4 Punkte)	✓
Keine Spielsperre trotz Antrag bzw. Unzulässig Aufhebung der Sperre (max. 3 Punkte)	✓
Unzulässige Gewährung von Darlehen an Spieler (max. 2 Punkte)	2
Gesetzliche Voraussetzung für Entzug sind erfüllt. Fazit: Entzug gesetzesmässig (max. 3 Punkte)	1

Verfassungsmässigkeit des Entzugs

Wirtschaftsfreiheit ist nicht anwendbar (max. 1 Punkt)	✓
Geltungsbereich der Eigentumsgarantie. Qualifikation des Eingriffs. Kerngehalt (max. 6 Punkte)	✓
Rechtfertigung und Prüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV (max. 6 Punkte)	5/5
Fazit: Entzug ist verfassungskonform (max. 1 Punkt)	✓

Entschädigung

Der Entzug begründet keine staatliche Entschädigungspflicht (max. 6 Punkte)	4
---	---

Rechtsmittelverfahren

Anwendbarkeit des VwVG (max. 2 Punkte)	1
Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (max. 5 Punkte)	3
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (max. 4 Punkte)	4

Total erreichte Punkte (von max. 60 Punkten)	25.5 ✓
Note öffentliches Recht	4

ah

Verbund HS 18 StrafrechtKorrigiert durch: **Ackermann/Baumann/Portmann/Steinmann/Vogler**Matrikel-Nr: **14-708-861**Max. Punktzahl: **69.5**Erreichte Punkte: **44.5****Note:** **5.5****Übersicht:**

		Maximum:	Erreicht:
1.	Meier: Betrug	25.5	18
2.	Seelmann: Hehlerei	10	6.5
3.	Wyss: Gehilfenschaft Hehlerei	10	4
4	Seelmann: Urkundenfälschung	16	12.5
5.	Wyss: Gehilfenschaft Urkundenfälschung	8	3.5

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Verbundprüfung

(Herbstsemester 2018)

Examinatoren Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann / Prof. Dr. Nicolas Diebold /
Prof. Dr. Lorenz Droese

Datum/Zeit der Prüfung 8. Januar 2019 / 09.00 – 14.00 Uhr

Ort der Prüfung HSB

Matrikelnummer 14-708-861

Prüfungslaufnummer 00624

Maturitätssprache deutsch

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Verbundprüfung ist eine OpenBook-Prüfung. **Elektronische Hilfsmittel** sind allerdings **nicht** erlaubt.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind:**
 - SR 101 BV;
 - SR 172.021 VwVG;
 - SR 173.110 BGG;
 - SR 173.32 VGG;
 - SR 210 ZGB;
 - SR 220 OR;
 - SR 311.0 StGB;
 - SRL 40 VRG Kt. Luzern.

Zusätzlich abgegeben werden Auszüge aus den folgenden Spezialerlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS);
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS).
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen vor deren Beantwortung sorgfältig durch.
- Bitte benutzen Sie für die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Fachgebieten (Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht) unbedingt **verschiedene Blätter** und **ordnen Sie diese bei Abgabe strikte nach Fachgebieten und Seitenzahlen**.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und **soweit möglich mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.

- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung: Das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Grand Casino Royale

Roth trifft sich mit einem Freund [redacted], auf einen Drink. Dabei erzählt ihm Meier wahrheitsgetreu Folgendes: «Also, ich habe irgendwann 2014 per Zufall die schwerreiche [redacted] kennengelernt. Da habe ich die [redacted] [redacted] und ihr bereits beim Kennenlernen gesagt, mein Name [redacted]. Weiter habe ich ihr erzählt, ich hätte vor dem Tod [redacted] Ehefrau mit dieser über 20 Jahre in den USA gelebt, wo unsere nun [redacted] Kinder auch heute noch leben würden. Nach dem tragischen Tod meiner Gattin sei ich derart neben mir gestanden, dass ich zurück in die Schweiz wollte. Weil Corleone ihren eigenen verstorbenen Ehemann sehr betrauerte, [redacted] starkes Mitgefühl mit mir. Meine ganze Lebensgeschichte habe ich bei jedem Treffen mit ihr immer noch ein bisschen mehr [redacted] geschmeckt und mit witzigen und traurigen Anekdoten versehen. Als ich dann nach einem Jahr und ein paar Monaten gegenüber Corleone erwähnte, dass meine «Tochter» in den USA einen [redacted] schweren Autounfall erlitten habe und die Krankenversicherung dort die Heilungskosten im Umfang von CHF 800'000 nicht übernehmen wolle, hat mir Corleone – [redacted] Geschichte und Bitte hin – das Geld zur Bezahlung dieser Kosten geschenkt. Sie habe schon schockierende Reportagen über das Gesundheitssystem in den USA gesehen. In den folgenden Monaten habe ich ihr dann immer wieder Geschichten über meine Geldsorgen erzählt, einmal waren die [redacted] geborenen [redacted] Tochter für ihre Elternhäuser fällig, ein anderes Mal musste mein «Sohn» wegen eines entzündeten Zahnes unbedingt zum Zahnarzt usw. Corleone hat mir die erforderlichen einzelnen Geldbeträge jeweils nur speziell für diese jeweiligen «Nöte» geschenkt. Insgesamt habe ich von Corleone auf diese Weise CHF 800'000 erhalten. [redacted] Gewissen hätte ich dabei nie, schliesslich ist Corleone immer noch steinreich. Ich habe für das Geld auch einiges getan. So habe ich sehr viel Zeit «in Corleone» und mein «Leben als Daniel Dorn» investiert. [redacted] recherchiert, damit meine Erzählungen auch möglichst realistisch sind. Deshalb habe ich manchmal fast das Gefühl, dass ich tatsächlich schon mal in Florida gewesen bin, obwohl ich noch gar nie in den USA war. Weiter hatte ich auch [redacted] Aufwand bei der Beschaffung der Fotos meiner «Familie», wo ich doch in Wirklichkeit nie eine Gattin und Kinder gehabt habe. Und schliesslich habe ich insgesamt auch über drei Jahre lang [redacted] in der Woche Zeit mit Corleone verbracht, bin mit ihr in Kunstausstellungen gegangen etc. Da sie sonst niemanden hat, hat sie dies sehr genossen. Nun habe ich vor zwei Monaten den Kontakt zu Corleone abgebrochen, da es mir zu viel wurde».

Wingelande

Geld für Unfallkosten

Geld für Studium

Geld für Zahnarzt

→ Gesamt 800'000

Vorsatz

DV: Betrag M

Roth ist beeindruckt und schlägt Meier vor, das Geld durch Glücksspiele weiter zu mehren. Roth zeigt Meier eine Vielzahl von Werbesendungen, die er in den letzten Wochen vom in der Schweiz rechtmässig zugelassenen «Grand Casino Royale» erhalten hat. Die per E-Mail persönlich an Remo Roth gerichteten Werbemails vermitteln unter anderem die Botschaft, dass die Gewinnchancen mit längerem und häufigerem Spielen aufgrund der zunehmenden Spielerfahrung rasant ansteigen. Die Werbemails enthalten keine Abmeldemöglichkeit oder Hinweise darauf, wie vorzugehen ist, falls keine weiteren Nachrichten gewünscht werden.

Verstoss VGS

VGS für Konvention erfüllt ~

In den folgenden Wochen geht Roth einige Male ins Grand Casino Royale, um Spielerfahrung zu sammeln. Er spielt zunächst mit kleineren Beträgen und kommt mit den Leuten ins Gespräch. Dabei lernt er unter anderem den im Kanton X wohnhaften [redacted] kennen. Dieser erzählt ihm, dass aus vietnamesischer Seide die besten Anzüge gefertigt werden können und dass er auf diesem Gebiet die besten Preise habe. Roth, der gerne pffiffig aussieht, kann da nicht widerstehen, bestellt deshalb fünf Laufmeter der qualitativ hochwertigsten Seide in royalblau und bezahlt den Preis, CHF 900, sofort. Einige Tage später erhält Roth ein Paket mit der bestellten Seide. Er begibt sich damit zum [redacted] Lauder vereinbart mit Roth für den Zweiteiler ein Entgelt von CHF 2'800; darauf vermisst sie Roth fachgerecht und macht sich an die Arbeit. Als Roth den Anzug abholt, ist er begeistert – das Stück sitzt wie angegossen.

Inzwischen hat Roth genügend Selbstvertrauen im Casino gewonnen, um zusammen mit Meier **grosse Einsätze** zu wagen. Aber das Glück bleibt aus. Zwischen Mai und August 2018 verspielen die beiden über CHF 400'000. Das Personal des Casinos wird **bereits im Juni aufmerksam** auf die hohen Einsätze, mit denen Roth und Meier spielen. Aufgrund des Auftritts und Erscheinungsbildes der beiden Herren gelangt das Casino aber zur **Überzeugung**, dass Roth und Meier aus sehr wohlhabenden Verhältnissen stammen müssen **«und sich diese Einsätze schon leisten können»**. Das Casino trifft **deshalb keine weiteren Abklärungen**.

Ende August hat Meier genug vom Casino, aber Roth hat sich nach den etlichen Besuchen so richtig an das Ambiente gewöhnt und neue Freunde gefunden, weshalb er auch ohne Meier regelmässig das Casino aufsucht. Als er wieder einmal einen Scotch mit Tran trinkt, erzählt ihm dieser, er habe gerade **sehr günstig eine Lieferung dunkelgrüner Seide erhalten**, wiederum in **bestem Qualität**. Da Roth sich auch in grau gerne sieht, bestellt er wiederum **den Preis von CHF 900 fünf Laufmeter** und begleicht die Rechnung auch diesmal sofort. Als er Lauder anruft, um mit ihr einen Termin im Atelier zu vereinbaren, erklärt ihm diese, dass sie **in sechs Wochen in die Ferien fahre**. Falls er aber denselben Schnitt wie beim ersten Anzug wolle, könne er den **Stoff per Post an ihr Nähatelier schicken**, **seine Masse habe sie immer noch**. Weiter vereinbaren sie **«dieselben Konditionen»** wie beim ersten Anzug. Lauder verspricht, sich zu melden, sobald Roth den Anzug abholen kann. **Gleich nach ihrer Rückkehr teilt Lauder Roth telefonisch mit**, dass sie die von ihm übersandte Seide **soeben begutachtet und erkannt habe**, dass es sich um minderwertige Ware **billigster Qualität** handle, die bestenfalls **CHF 200 wert sei**. Er müsse sich aber keine Vorwürfe machen, denn **«für einen Laien wie ihn sei dies nicht erkennbar»**. Wenn Roth dies **«akzeptiert»**, könne sie den Anzug auch aus diesem Stoff nähen. Roth entgegnet, der **«schöne Schnitt sei ihm wichtiger als der Stoff»**; im Übrigen sei ein **Gesamtpreis von CHF 3'700 – CHF 2'800 für die Arbeit und CHF 900 für den Stoff** – für einen solchen Anzug zwar **nicht mehr günstig**, aber **«gerade noch in Ordnung»**. Er weist Lauder an, den Anzug gleichwohl herzustellen.

SU: Anzug

In den darauffolgenden zwei Wochen **geht Roth fast jeden Abend ins Grand Casino Royale**. Die Beträge, welche er einsetzt, werden dabei immer grösser. Schon bald hat er zusätzlich zu den bereits mit Meier verlorenen CHF 400'000 **sein gesamtes Vermögen von CHF 300'000 verspielt** und sein Lohnkonto ist jeden Monat rasch überzogen. Als Roth eines Abends vollkommen betäubt an der Casino-Bar sitzt, wird er vom **Seelmann** auf eine Flasche Champagner eingeladen. Roth erzählt Seelmann von seiner Überschuldung und seinen Sorgen. Das Gespräch wird zufällig vom Bartender des Casinos mitgehört, der umgehend die Geschäftsleitung informiert. Das Casino ergreift keine Massnahmen.

Sucht?

↓
Mögl. nicht schaffe

N: Fälschung

Seelmann hingegen ist bester Spenderlaune. Noch am Vormittag hat er **«für CHF 20'000 einen VW Golf Jahrgang 2010, mit einem Kilometerstand von lediglich 40'000 km, von Bruno Bucher gekauft»**. Für Seelmann war dies ein absolutes Top-Geschäft, weiss er doch als Gebrauchtwagenprofi, dass ein VW-Golf dieses Jahrgangs und mit diesem Kilometerstand und in einem solchen **Zustand zwischen CHF 18'000 und CHF 20'000 wert ist**. Unglücklicherweise war Bucher aber bei der gegenseitigen Unterzeichnung des Kaufvertrages nicht in der Lage, ihm den Fahrzeugausweis auszuhändigen, weil dieser ihm **«abhandlungsbekannt»** sei. Solche Geschichten hat Seelmann in seinem langen Berufsleben schon häufiger gehört. Aber bei solch einem Geschäft fragt man nicht nach, sondern denkt sich seine Sache. Da sich Seelmann gut mit Photoshop auskennt, **«weiss er sich zu helfen»**. Als er die neuste Version von Photoshop im Büro herunterladen will, hat Seelmann einige Probleme und fragt deshalb seinen **«besten Freund»** **Walter Wyss** um Hilfe. Nachdem Seelmann ihm sein Vorhaben und die Gründe dafür (er möchte bei Benutzung des Fahrzeuges das Risiko **«reduzieren, dass bei einer Verkehrskontrolle die deliktische Herkunft des Golfs festgestellt wird»**) erklärt hat, lädt ihm Wyss die **neueste Version von Photoshop herunter** und installiert das Programm innert weniger Minuten auf Seelmanns Computer. Seelmann selbst hätte dafür mindestens eine Stunde gebraucht, **«aber er hätte es auch»**.

©Hilfenschaft

darum kein Mittel

allein gekonnt. Anschliessend setzt Seelmann sein gegenüber Wyss geäussertes Vorhaben in die Tat um, indem er den ~~Fahrzeugausweis von einem anderen VW-Golf~~ ~~besitzt~~, einige ~~Änderungen~~ mit Photoshop vornimmt und als Ergebnis einen nahezu ~~identischen~~ Fahrzeugausweis erstellt, welcher Seelmann als Halter des neu erworbenen VW-Golfs ausweist. ~~Das Fahrzeug~~

Roth realisiert inzwischen, dass er ein ~~ernsthaftes~~ Problem hat. Sein über Jahre mühsam Ersparnes ist aufgebraucht, von seinem Lohn ist nichts mehr übrig und trotzdem kann er es nicht lassen, ins Grand Casino Royale zu gehen. Voller Tatendrang, sein Leben zu ändern, ruft er im Casino an und erklärt, dass er sich sperren lassen möchte, damit er nie wieder ins Casino gehen kann. Nur wenige Stunden später bereut er seinen Entscheid. Er ruft gleichentags erneut beim Grand Casino Royale an, «um seine Sperre zu widerrufen». Roth macht sich noch am selben Abend auf den Weg ins Grand Casino Royale und wird ~~ohne~~ Weiteres eingelassen. Da er kein eigenes Geld mehr hat, gewährt ihm die Bank des Casinos einen Vorschuss von CHF 50'000, so dass er eine Chance hat, sein Geld zurückzugewinnen.

Sperre

Darlehen

Mitte November meldet sich die Schneiderin Lauder per Telefon bei Roth. Den grauen Anzug hatte er, bei all seinen Sorgen, schon fast vergessen. Lauder teilt ihm mit, der Anzug sei nunmehr abholbereit. ~~Allerdings sei er teurer geworden~~ – der Preis liege bei CHF 3'400, da die schlechte Qualität der Seide die Anfertigung schwieriger und ~~zeitaufwändiger~~ gemacht habe. Auf Roths Bemerkung, ~~davon habe sie nie etwas gesagt~~, entgegnet Lauder erstaunt, es sei doch klar, dass eine schlechtere Stoffqualität ~~Monat~~ ~~Arbeit~~ verursache.

Seelmann erhielt zwischenzeitlich ein Schreiben von einer ihm ~~unbekannten~~ Frau Agnes Ahrens, wonach ~~ein~~ VW-Golf ihr gehöre – das Fahrzeug sei ihr vor 18 Monaten gestohlen worden, was sie auch ohne Weiteres beweisen könne (und was auch tatsächlich zutrifft); sie wolle ihr Eigentum sofort zurückhaben.

Ebenso währt das Glück von Marco Meier nicht ewig: Kurz vor Weihnachten sieht Caroline Corleone Meier auf dem Weihnachtsmarkt und ~~erkennt~~, dass dieser sie ~~angeht~~. Wutentbrannt fordert sie sofort ihr Geld von ihm zurück. Sie gab «Daniel ~~Born~~ ~~das~~ Geld einzig für die von ihm genannten Zwecke und wäre sonst nicht bereit gewesen, ihm das Geld einfach so zu schenken.»

SV: Verurteilung vermeintlich?

~~Die Ermittlungen~~ ~~der~~ ~~ESBK~~ ist der gesamte hier geschilderte Sachverhalt bekannt. Die ~~Ermittlungen~~ der ESBK haben zudem ergeben, dass im selben Zeitraum ~~mindestens~~ 15 weitere Personen mit Spielsperre im Grand Casino Royale ~~gespielt~~ haben, und dass das Casino den Spielerinnen und Spielern ~~systematisch~~ Darlehen gewährt hat. Auf dieser Grundlage verfügt die ESBK gegenüber dem Grand Casino Royale am 4. Januar 2019 ~~den~~ ~~Entzug~~ ~~der~~ ~~Konzession~~. Die formell korrekte Verfügung ist am 7. Januar 2019 beim Casino eingegangen.

Fragen und Aufgaben

Allgemeiner Hinweis:

Gehen Sie bei der Lösung dieses Falles davon aus, dass sich der Sachverhalt genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.

Privatrecht

Fragen:

1. Kaum hat Remo Roth Léonie Lauder ~~die Anweisung gegeben~~, den Anzug trotz der ~~enttäuschend~~ schlechten Stoffqualität anzufertigen, meldet er sich bei Ihnen und will wissen, ob und gegebenenfalls ~~gestützt~~ worauf er von Tiam Tran Geld zurückfordern könne. Was antworten Sie ihm?
2. Remo Roth ~~will den~~ hohen Preis, den Léonie Lauder für den ~~zweiten~~ Anzug ~~verlangt~~, nicht bezahlen. Er erkundigt sich bei Ihnen nach der Rechtslage. Was antworten Sie ihm?
3. ~~Kann~~ Agnes Ahrens das Auto zurückverlangen? Wenn ja: Gestützt worauf?
4. ~~Kann~~ Caroline Corleone das Geld, das sie Marco Meier gegeben hat, ~~zurückverlangen~~? Wenn ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage(n)? Wenn nein, warum nicht?

II. Öffentliches Recht

Fragen:

1. Wie beurteilen Sie die ~~Rechtmässigkeit~~ der Verfügung der ESBK vom ~~4. Januar 2019~~? Begründen Sie Ihre Antwort ausführlich. *formell / materiell*
2. Ist der Bund aufgrund des Entzugs der Konzession ~~entschädigungspflichtig~~? Begründen Sie Ihre Antwort kurz. *nat. Enteignung*
3. Welche Rechtsmittel kann das Grand Casino Royale gegen die Verfügung vom 4. Januar 2019 ergreifen? Prüfen Sie die Rechtsmittel und Zuständigkeiten des ganzen Instanzenzugs innerhalb der Schweiz. Die Eintretensvoraussetzungen sind nicht zu prüfen.

Hinweis:

Gehen Sie davon aus, dass die der Prüfung beiliegenden Erlasse korrekt vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage erlassen wurden, in zeitlicher Hinsicht auf den gesamten Sachverhalt anwendbar sind und übergeordnetem Recht nicht widersprechen.

III. Strafrecht

Aufgaben:

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Marco Meier.
2. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Paul Seelmann.
3. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Walter Wyss.

Hinweise:

- Strafanträge gelten als gestellt.
- Sie können davon ausgehen, dass Benno Bucher sich ~~als Diebstahl nach Art. 100 StGB strafbar gemacht hat, indem er den VW-Golf von Agnes Ahrens entwendete.~~
- Gehen Sie für Ihre Falllösung davon aus, dass insbesondere auch diejenige Person als geschädigt gilt, die darüber getäuscht worden ist, dass die Leistung nicht zum deklarierten Zweck verwendet wird.
- **Nicht zu prüfen sind:** Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB, die Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB sowie ein allfälliger Betrug von Marco Meier gegenüber dem Casino.

LÖSUNG - STRAFRECHT

Frage 1:

Strafbarkeit v. M.

Hypothese 1:

Indem $\$1$ der C eine Liegengeschichte (Familie mit Geldsorgen) aufträgt, ~~lässt~~ und C ^{davon} ihm regelmäßig Geld schenkt um die vermeintlichen Bank Schulden zu bezahlen könnte sich M des Betrages nach StGB 146 strafbar gemacht haben.

1) OTB:

1.1) Täter: Allgemeindelikt \rightarrow i.c. M tangible Täter

1.2) Tathandlung: Täuschung / Irreführung

Der Täter erklärt die Unwahrheit im Wege des geistigen Kontaktes durch Verspiegeln o. Unterdriicken von Tatsachen.

\rightarrow i.c. gibt sich M als eine falsche Person aus und erfincet eine ganze Geschichte über sich und nicht bestehende ^{von 800'000.-} Schulden. Somit Täuschung gegeben.

1.3) Arglist:

Die Täuschung muss bes. arglistig erfolgen. Dies kann etwa durch das Errichten eines Lügengebäudes erfolgen. Dabei muss auch je nach Lage und Schutzbedürftigkeit des Opfers die Mitverantwortung beachtet werden (grundsätzlichste Vorsichtsmaßnahme muss es einhalten)

→ i.e. täuscht M über seine Identität er weint mehrere Lügen raffiniert und abgestimmt aneinander.

~~Das Ganze erfolgt laut St. Dabei geht v. geschickt auf C ein und missbraucht ihr Misgefühl.~~

Zu beachten ist, dass C eine 70-jährige Witwe ist und ~~ähnliches~~ wie M verbringt viel Zeit mit C und schildert seine Lügengeschichten mögl. realistisch.

→ Somit klare Arglist in Bejahen.

1.4) Irrtum

Das Opfer muss eine Fehlvorstellung über die Tatsachen haben

→ i.e. befindet sich C im Irrtum. Sie meint M hätte Geldsorgen, ~~da sie~~ Sie will ihn unterstützen, aufgrund seiner Lügengeschichte.

1.5) Vermögensdisposition

Jedes freiwillige Verhalten mit unmittelbar vermögensmindernder Wirkung.

→ i.e. hat C dem M insgesamt 200'000.- geschenkt (Verminderung v. Aktiven) Vermögensdisposition gegeben

1.6) Vermögensschaden

Eine Schädigung liegt vor wenn für den Geschädigten Leistung und Gegenleistung in ungünstigerem Wertverhältnis stehen als nach verspiegelte Sachlage.

Dies wird nach der Differenztheorie bestimmt.

→ i.c. hat C dem M 800'000.- ohne Grund geschenkt.
Ein Vermögensschaden liegt vor.

1.7) Motivationszusammenhang:

Die Täuschung bei darauf entsethender Irrtum und die Disposition und der Schaden des Vermögens müssen kausal miteinander stehen.

a) nat. Kausalität: Ein Verhalten ist nat. kausal, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass dabei auch der Erfolg entfielen

→ hätte M die C nicht getäuscht, dann hätte sie ihm nicht die 800'000 geschenkt. (nat. k. gegeben)

b) adäquate K.: Ein Verhalten ist adäquat kausal nur Erfolgseintritt, wenn es nach gen. Lauf der Dinge und der allg. Lebenserfahrung geeignet ist den Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen

→ i.c. gegeben. kein Anschluss durch aussergewöhnliche Entwicklung des Geschehens

⇒ Der OTB ist somit erfüllt

2.) STB

2.1) Vorsatz: Der Täter muss gem. StGB 12 II die Tat mit Wissen und Willen beängl. sämtlichen obj. TB-Merkmalen ausführen

→ i. c. hat M schon zu ^{dem Zeitpunkt} Beginn eine Chance gemittelt um durch täuschendes Verhalten an Geld von C zu kommen. Er täuscht ~~sich~~ sie beunruhigt mit dem Ziel Geld zu bekommen. Vorsatz somit klar gegeben
↳ M nimmt in Kauf das C gemüßigt wird.

2.2) Bereicherungsabsicht

Der Täter stellt eine geldwerte Besserstellung an ~~Waren~~ mit Vorsatz her. ~~der~~ Unrechtmäßigkeit.

→ i. c. wußt M dass er kein Recht auf das Geld hat trotzdem macht er alles um dieses von C zu bekommen.

Des Weiteren ist die ~~auf~~ Bereicherung von M (800'000) die Konsequenz des beim Opfer eingetretenen Schadens (Stoffgleichheit)

⇒ STB somit erfüllt

3) Der Täter handelt auch bewußt und schuldhaft

Fazit M1: M hat sich nach StGB 146 strafbar gemacht.

Hypothese 2:

Wenn M das von der C anvertraute Geld, welches für ~~diese~~ Schulden gedacht war, einfach verspielt und anderweitig ausgegeben hat, könnte er sich der Veruntreuung nach StGB 138 II strafbar gemacht haben.

4) Gelder Vermögenswerte + Anvertrauensverhältnis
→ Indem C die geldwerten Positionen (800'000) dem M schenkt verliert sie die Verfügungsmacht darüber.
Das Vermögen gehört wirts. nicht mehr ihr.
Somit liegt kein Anvertrauensverh. bzw. tangibles Tatobjekt der Vermögenswerte vor.

↳ ausserdem alle US. erhält der Verurteilung trotz unrechtm. Nutzung der Vermögenswerte

Fazit H2:

M hat sich nicht nach StGB ~~138 I II~~ 138 I II strafbar gemacht.

Frage 2 :

Strafbarkeit des ~~§ 21~~ § 21 S

Hypothese 3

Indem S einen falschen Fahrzeugausweis herstellt, könnte er sich der Urkundenfälschung nach StGB 211 strafbar gemacht haben.

5) OTB

5.1) Täter: Allgemeindelikt → S somit tang. Täter

5.2) Tatobjekt: Urkunde

Gem. StGB 110 II ist eine Urkunde jede an einen Dritten gerichtete, verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und einen Ansteller erkennen lässt

- i.c. geht es um einen Fahrzeugschein. Als Ausstellung erkennbar ist das Strassenverkehrsamt X. Der Ausweis an Dritte gerichtet (bspw. Polizei) der weiteren ist er zum Beweis geeignet und bestimmt über Herkunft und Halter des Fahrzeuges zu informieren.
 ⇒ Urkunde liegt somit vor tägl. Tatobjekt.

§.3) Fälschen als Tathandlung

Der Täter stellt eine unechte Urkunde her. Er täuscht über die ~~Identität~~ Partei ist zu prüfen ob sich der erkennbare Aussteller sich den Gedankeninhalt der Urkunde zurechnen würde (Leistungstheorie)

- i.c. stellt S mit Photoshop einen falschen Fahrzeugschein her. Das Strassenverkehrsamt X würde sich den Inhalt nicht zurechnen. ~~Kat~~

- Tathandlung der Urkundenfälschung gegeben
 ⇒ OTB ist damit erfüllt

6) STB

6.1) Vorsatz (vgl. 2.1 / S.3)

i.c. fälscht S bewusst den Fahrzeugschein.

→ Vorsatz gegeben

6.2) Täuschungsabsicht

Der Täter will sich einen unrechtm. Vorteil verschaffen,

handelt mit Vorteilsabsicht

- i.c. möchte kein Risiko eingehen bei einer Verkehrskontrolle.

Er will durch die Fälschung die deliktische Herkunft des Autos verschleiern.

- ⇒ Täuschungsabsicht gegeben

7) S handelt ~~rechtmäßig~~ und schuldhaft

Fazit 13:

S hat sich nach StGB 251 strafbar gemacht

Hypothese 4:

(Indem S den VW kauft in Annahme er sei gestohlen,
könnte sich S der Hehlerei nach StGB 160 strafbar gemacht
haben.

8.) OTB

8.1) Täter: Allgemeindelikt, aber nicht Vortäter ~~→ S Haupttäter.~~
→ S ist tangl. Täter.

8.2) Vortat: Vermögensdelikt → i.c. StGB 139 von B.
Tatobjekt:

Eine Sache, die unmittelbar aus der Vortat stammt
→ Laut SV stammt der VW-Golf aus dem Diebstahl
von B.

8.3) Tathandlung:

Als Tathandlung kommt das Kaufen des Tatobjekts
in Frage

→ i.c. kauft S den VW-Golf von B

⇒ OTB somit erfüllt

g) STB

g.1) Vorsatz (Uy. 2.1 / S.3)

Es reicht wenn der Täter in Kauf nimmt bzw. annimmt das Tatobjekt stamme aus ~~der~~ einem Vermögensdelikt.

→ Als Antikönigler kennt S die Preise und weiss genau, dass der VW-Golf zu billig verkauft wird. Zudem für ohne Fahrzeugscheinweis.

Er fälscht den Anweis bewusst um die deliktische Herkunft zu verschleiern.

S handelt mit Wissen & Willen.

⇒ STB erfüllt

Fazit MY:

S hat sich nach ~~STGB~~ 160 strafbar gemacht.

Frage 3

Strafbarkeit von W

Hypothese 5:

StGB 251

W könnte als Cohilfe in den Delikten von S (~~StGB 251 & 160~~)

zu bestrafen sein

10.) Gehilfenschaft nach StGB 10

10.1) Haupttat:

StGB 251

→ i.c. liegt die Tat von S vor ~~(251 / 160)~~

10.2) Gehilfenhandlung:

- Als Hilfeleistung gilt jede konkrete Tatbeitrag, die das Delikt fördert, so dass sich die Tat ohne den Beitrag anders abgespielt hätte.
- Als Förderung gilt jede Unterstützung und Erleichterung der Tat

→ i.c. hat W dem S Photoshop heruntergeladen und installiert, er hat dadurch dem S geholfen die Urkunde zu fälschen. ~~W hat~~

(Werkzeug geliefert) ~~Er weiss auch, dass er die gefälschte Urkunde für den dubiosen Kauf braucht. Hehleri nimmt er in Kauf~~

10.3) Doppelversatz:

a) Förderung ~~de~~ / Hilfeleistung

→ i.c. hat W beunruhigt gehandelt

b) berygliche Haupttat

→ i.c. wusste W wieso S Photoshop brauchen will. W nimmt die Urkundenfälschung in Kauf.

~~Fazit HS~~

Fazit HS:

W hat sich als Gehilfe nach StGB 25 iVm. StGB 254 strafbar gemacht

Bemerkung: keine Mittaterschaft, da ^S laut SV selber Photoshop hätte installieren können. S die Haupttat in eigener eigener Tat herrschaft begeht. Handlung von ~~W~~ (W nicht conditio sine qua non)

→ Strafbarkeit der Gehilfenschaft gegeben nach StGB 10 II iVm. StGB 254

~~Gehilfenschaft zum Sonderdelikt~~

Gehilfenschaft zur Beihilfe auch gegeben.

W weiss vom Vorhaben des S den gestohlenen VW zu kaufen. Nimmt dies in Kauf.

LÖSUNG - PRIVATRECHT

Frage 1

R → T

- Zwischen R und T wurde ein Kaufvertrag nach OR 184 geschlossen. (gem. OR 1)
- Dieser ist insoweit gültig und fällig abgemacht.
- T schuldet den R den Stoff für 100.-.
- Im Nachhinein erweist sich die Qualität des Stoffes als minderwertig.

Hypothese 1:

R könnte Ansprüche aus kaufrechtl. Gewährleistung nach OR 197 ff. gegen T haben.

1) Sachgewährleistungsvv:

1.1) gültiger Kaufvertrag → i.c. vorliegend

1.2) Übergabe der Kaufsache → i.c. hat T den Stoff geliefert

1.3) Sachmangel:

Es braucht eine Abweichung von Ist- zu Sollzustand. Dies etwa gegeben, wenn eine zugehörige Eigenschaft fehlt. Die Eigenschaft wurde von UK versprochen, es ist ein obj. feststellbares Merkmal und dieses war kausal für den Kaufentscheid. Diese Kausalität war auch für den UK erkennbar.

→ Hat T dem R grave feide in aller besten Qualität versprochen. Jedoch liefert er dem R eine minderwertige Ware. R hat den Vertrag aufgrund der ~~Preis~~ hohen hochwertigen Qualität des Stoffes und dem dafür günstigen Preis geschlossen. Dies ist nach dem UK ersichtlich

⇒ Ein Sachmangel ist ersichtlich.

1.4) keine Haftungsbezeichnung nach OR 199 vorliegend

1.5) ~~Da~~ R hatte keine Kenntnis über den Sachmangel

1.6) Prüfungsobliegenheit & Mangelrüge OR 201

→ i.c. handelt es sich um einen verteilten Mangel, laut IV ist der Mangel für eine Later nicht einfach erkennbar.

Gen. OR 201 III muss der Käufer ~~dem~~ UK sofort eine Rüge erheben nach Entdeckung des Mangels.

daher → i.c. löst R nach Entdeckung des Mangels den Antrag durch L trotzdem mit schlechtem Stoff schneiden. fraglich ob dies als Genehmigung des Mangels anzulegen ist.

Nimmt man an R habe seine Rüge ~~und~~ die Rügeobliegenheit erfüllt, so kann er eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

1.7) Gem. OR 205 I bzw. OR 206 I kann R Minderungsklage erheben und wird von T ~~der~~ eine angemessene Preiskompensation bzw. den Ersatz des Minderwerts bekommen.

1.8) Verjährung gem. OR 210 nach 2 Jahren nach Lieferung der Kaufsache.

Fazit H1:

R hat Anspruch auf Ersatz des ~~OR~~ des Minderwert aus OR 205 I gegenüber T.

Frage 3

Hypothese 2: Da A ~~immer noch Eigentümerin~~ des VW ist könnte sie nach ~~§ 854~~ den Wagen herausverlangen § 853.

Gem. I. r. hat S den Wagen von B gekauft.

Doch hat B den Wagen gestohlen bzw. war nicht der Eigentümer vom Wagen. Somit hat S auch nicht rechtm. Eigentum am Wagen erlangt. (Kausalitätsprinzip)

A kann gem. § 856 I als Eigentümerin und frühere Besitzer den Wagen von S herausverlangen.

Da dieser den Wagen nicht im guten Glauben erworben hat (vgl. Strafrecht) S wusste dass dieser gestohlen war.

Frage 2:

Problem: R hat sich am Telefon falsch geäußert.

R und L hatten zuvor einen Werkvertrag gem. OR 363 abgeschlossen. In den Bedingungen:

- L erstellt schneidert Antrag mit grauer Farbe zum gleichen Preis wie im ersten Vertrag (2'800)

Nachdem B dem R nach OR 365 III korrektweise anzeigt, dass der Stoffmangelhaft sei, verhandeln R & L einen neuen Vertrag aus.

Dem R ist egal, dass der Stoff mangelhaft ist. Er will den Antrag trotzdem schneiden lassen. Er gibt eine Preisrahmen von 3'700 - 2'800 an. ~~bleibt dabei weit~~
Nach Vertrauensschutz meint er wohl 1'700 oder 2'700.

Er kann einen Irrtum geltend machen nach OR 24 Z 4.

ISS: ~~Irrtum über SV~~ Gesamtlagerirrtum

→ Irrtum über SV

→ i.e. meint der Preis werde nicht höher sein als der von erster Antrag also max. 2'800.-

- subj. Wesentlichkeit

→ der angenommene SV war für ihn *conditio sine qua non*.

→ hätte R gewusst das der Preis höher sein wird als 2'800 hätte er ihn nicht geschlossen

° obj. Wesentlichkeit

Die ~~Vertrags~~ VertragsgröÙ. über die geübt würde war nach T&G im Geschäftsverkehr auch obj. wesentl.

Auch ein durchschnitt. Dritte hätte den Vertrag so leicht abgeschlossen.

→ i.c. als gegeben anzusehen

° Erkennbarkeit

Die Bedeutung des angenommenen RV muss für L erkennbar gewesen sein.

→ i.c. bemerkt L sich dass die geübteste Preisrahmen nicht richtig ist. Sie R 2'800.- als Max. meint

→ Grundlagintum gegeben

nach OR 31 geltend machen!

zu bejahen ist auch eine absichtliche Täuschung nach OR 28. L erkennt, dass R sich im Irrtum befindet klar ihn darüber bewusst nicht auf (Vertragsverh. durch Vertragsbeziehung gegeben), hätte somit Pflicht dazu.

Fazit: R kann nach OR 31 vorgehen.

Es kommt nun Rückabmündungsverh.

LÖSUNG - ÖFF. RECHTFrage 1

Formel:

~~Das BGS ist nach BGS 1 anwendbar an~~

Formel:

Die Verf. wird durch die ESBK erlassen. Sie ist nach BGS 94 ^{1 BGS 15 I} als mündige Behörde zu betrachten (insb. lit a.)

Die Verfügung wird dem Casino (Grand Casino Royale) als Partei eröffnet, dieser ist durch die Verf. in seinen Rechten & Pflichten betroffen.

Die ESBK entzieht dem Casino die Konzession.

Dabei handelt es sich um eine Verwaltungsmaßnahme o. Verwaltungsakt.

Für Verwaltungsaktien braucht es immer eine gesetzliche Grundlage. Diese ist gem. BGS 97

Gem. BGS 5 braucht es eine Konzession für den Casinobetrieb. I.c. hatte das Casino eine Konzession nach BGS 6 Ia gem. BGS 6 III.

Für die Konzession brauchen Vss. erfüllt sein gem. BGS 8.

Bei BGS 15 I entsteht die ESBK eherorts wenn wes. VSS nicht mehr erfüllt sind (lit a) → Verwaltungsmaßnahme

Das Weiteren gen. BGS 15 II a wenn gegen das BGS schwerwiegend oder wiederholt verstoßen wurde.
→ Verwaltungsankunft.

Laut SV ~~hat~~ ~~hat~~ das Casino bzw. Verf.

hat das Casino wiederholt gegen das BGS verstoßen.

Darum Verwaltungsankunft prüfen. (ESBK beruht sich auf Dautler)

Für die Verwaltungsankunft braucht es eine gesetzl.

Grundlage → i.o. gegeben in BGS 15 II a

Laut SV hat das Casino gegen mehrere Tb. des BGS verstoßen. (brannt versankt) → Vermutlichweise gegeben & BGS 74/78

- Verstoß gegen BGS 70 I → Spielkarte von 15 Pers. ignoriert!
- Verstoß gegen BGS 73 I → es wurden systemat. Danken vergeben!

~~(Verstoß gegen Wettgesetz)~~

Bei Weiteren muss ein off. Interesse mit ~~de~~ verfolgt werden. i.o. geht es einerseits um die Durchsetzung von obj. Recht und um auch vor ~~betriebl.~~ Leistungsinteressen

BV 5 II

Es muss der Verhältnismäßigkeitsgrad eingehalten werden

Dara muss die Maßnahme geeignet sein um das off. Interesse wes. zu fördern (oder zu erreichen).

Des Weiteren muss auch das mildeste Mittel angewendet werden. Es muss dabei gleichermassen zur Förderung des off. Interesses dienlich sein. (gleich zweckdienlich sein)

Des Weiteren braucht es eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation → vernünftiges Verhältnis zw. Eingriffszweck und Wirkung.

Durch den Entzug der Konzession wird erheblich in die Wirtschaftsfähigkeit des Casinos (BV 27) eingegriffen.

(Öffentlicher Bereich tangiert: Konzession notwendig für Betrieb bzw. wirts. Tätigkeit) Als jur. Pers. ist auch das Casino von der Berufswirtschaftl. geschützt (pos. SB)

Nach BV 36 braucht es für den Eingriff eine gesetzliche Grundlage. → i.c. gesehen in BAG 15 (formelles Gesetz) (auch genügend hinreichend bestimmt) ↳ Normstufe ausreichend

Fazit:

Das Casino hat wiederholt gegen Grundrechte und Pflichten des BAG verstoßen. ~~Des Weiteren auch~~ Dies erfolgte mit Verschulden. ~~Das~~ ~~war~~ ~~stünde~~ ~~den~~ ~~bet.~~ ~~i.c.~~ ~~unter~~ ~~auf~~ ~~den~~ ~~Verstoß~~ ~~von~~

Der Entzug ist geeignet um das obj. Recht durchzusetzen und neben dem Konsumentenschutz zu gewährleisten. Die Sanction muss als ultima ratio verhängt werden. ~~Jedoch~~ Fraglich ist ob i.c. allenfalls eine

eine Suspendierung nach BGS 15 III wäre als mildere Massnahme möglich wäre.

Dies ist zu vermeiden da es nicht i.c. um hohe leichte Verletzungen des BGS handelt.

Die Interessen im Schutz der Konsumenten und die Durchsetzung des obj. Rechts ist i.c. höher zu gewichten als die Wirtschaftl. vom Casino. (kon. ihre wirts. Interessen)

Somit ist die Verfügung materiell ~~begründet~~ ^{rechtm.} rechtmässig.

Der Entzug erfolgt von der zuständigen Behörde. (gen. BGS 95 h.)

Frage 3 Rechtsschutz gegen die Verf.

1) Spezialgesetz BGS

~~Gen. BGS 95 h nicht anwendbar~~

1) allg. Verfahrensclass

Die Verf. wird von ober eidgen. Behörde erlassen und stützt sich auf Bundesrecht.

Gen. UVK 1 Ic ist das UVG anwendbar
Anfechtungsobjekt.

2) es liegt eine Verf. gen. UVK 5 vor.

~~3) Zuständigkeit.~~ ↳ Anfechtungsobjekt ist Verf. von ES BK (01.01.19)

3) grids. Zuständigkeit:

~~Das Beschwerde an BVG nicht möglich gem. VGG~~
Beschwerde grids. möglich gem. ~~VGG 31~~ UwVG 47ff
Nm - VGG 31

4) Ingangsschranke:

• keine Ausnahme in VGG 32

5) Verinstanzen:

zulässige Verinstanz gegeben nach VGG 33 f
→ ESBK ist eidgen. Kommission

6) kein anderes Mittel mit Vorrang

Fazit: Die Beschwerde an das BVG ist möglich

Weiterzug an BGer

1) Aufzentrungsobjekt: bleibt Verfügung von ESBK
→ ist ein zulässiges Aufzentrungsobjekt nach BGG 82a

2) Zuständigkeit des BGer gegeben

3) Schranken

keine Ausnahme nach BGG 83 gegeben
(auch nicht BGG 85 anwendbar)

4) Verinstanzen

Das BVG ist zulässige Verinstanz gem. BGG 86 Ia

5) Subsidiarität: Die BÖrA ist primäres R'Mittel.

→ ~~Die~~ ~~Entscheidung~~ Es ist möglich den Entscheid des BVGer mittels BÖrA aus BÖr weiter zu ziehen.

Frage 2: ~~Subst.~~ Enteignung formelle Enteignung

Durch den Entzug der Konzession der rechtswässig erfolgte gen. Prüfung in Frage 1. könnte eine Entschädigung aus formelle Enteignung vorliegen.

Tedoch wurde der Entzug durch schwere Pflichtverletzungen des Casino selber verursacht.

Dies führt dazu dass keine Entschädigung ~~wird~~ zu gesprochen wird.

Ergänzung von Frage ①

woglicherweise rechtl. Gehör verletzt indem das Casino nicht ins Verfahren aufgenommen wurde.

↳ wohl nicht relevant da ev. ~~der~~

Entzug mittels Verwaltungsmaßnahme möglich war

→ Sicherheitskonzept des Casinos nicht an

den VSS nach BGS 8 nicht erfüllt waren
der Konzession

→ Begründung der Verf. dann aber falsch.

Privatrecht

- ② Frage 1: $R \rightarrow T$ Kaufvertrag
 $R \rightarrow L$ Werkvertrag: individuell hergestellte Sache
 Kaufvertrag ist gültig \rightarrow 197 Minderung möglich?

Frage 2:

- ① Werkvertrag (R-L) : hat Antrage gemacht nach OR 365 III
 \downarrow
 Abänderung? R stimmt Preis zu?
 OR 373

- ② Frage 3: Sachenrecht: i

- ① Frage 4: $C \rightarrow M$ Schenkungsvertrag \rightarrow OR 249
 Grundlageirrtum / Täuschung
 Gewährleistung

SKIZZEStrafrecht

- M: 146 • Fälschung ✓
 ↓
 C
- Arglist ✓
 - Irrtum ✓
 - Vermögensdispo + Schaden ✓
 - Kausalität ✓
 - Versatz ✓

- M: 138 1 II • Täter ✓
 ↓
 C
- Vermögenswerte + Anvertrauenssch. ✓
 ↳ keine Wertehaltungspflicht
 aber im recht. Sinne verwendet ✓
 - Tathandlung = unrechtm. Verwendung ✓

S B: 251 1 I ✓

S B: 160 ✓

W → Beihilfe für S